

Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Herrn  
Oliver Huizinga



LANDRATSAMT  
Verbraucherschutz und  
Veterinärdienst



Unser Zeichen: 21-5470-VIG  
Ihr Zeichen:

11.02.2019

**Verbraucheranfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**  
**Ihre Anfrage vom 07.02.2019**  
**Betrieb: Brauhaus Calw, 75365 Calw, Auf dem Brühl 1**

Sehr geehrter Herr Huizinga,

Ihre Anfrage vom 07.02.2019 kann nur für Sie als Verbraucher bearbeitet werden. Daher wird jeglicher Schriftverkehr an Ihre private Anschrift gesandt. Das VIG gilt nur für Verbraucherinnen und Verbraucher. Ein Verein ist nach § 13 BGB kein Verbraucher.

**VIG § 1 Anwendungsbereich**

Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über....

**BGB § 13 Verbraucher**

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir würden daher, die in Ihrem Antrag unter Ziffer 1 und 2 gestellten Fragen beantworten und legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Regelungen des § 5 Abs. 2 VIG:

//Der Antrag ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Antrag **ist** auch der oder dem Dritten bekannt zu geben.

Auf Nachfrage des Dritten legt die Stelle diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen.//

Das bedeutet, dass der Betrieb in jedem Fall darüber zu informieren ist, sobald eine Information (Ziffer 1 und 2 Ihrer Anfrage) an Sie herausgegeben wurde. Es spielt keine Rolle, ob Verstöße vorliegen oder nicht.

Der Betrieb kann zudem auch nach Abschluss des Verfahrens nachfragen, wer die Anfrage gestellt hat. Dies ist nicht zeitlich begrenzt. Eine Rücknahme Ihres Antrages ist nach erfolgter Auskunftserteilung dann nicht mehr möglich.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten. Sollten wir bis zum 25.02.2019 keine Rückmeldung erhalten, werden wir den Antrag weiter bearbeiten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt jeglicher Schriftverkehr ausschließlich postalisch.

Hinweis:

Ihr Antrag ist, zusätzlich zum VIG nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu behandeln, da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt.

Das Landratsamt Calw stimmt einer Weiterleitung des behördlichen Schriftverkehrs an Dritte, nicht zu.

Sollten Sie jeglichen Schriftverkehr dennoch an Dritte weiterleiten, unterliegt dieses eigenverantwortliche Handeln dem Zivilrecht.

Mit freundlichem Gruß

